

**Wasserversorgungs – Genossenschaft  
Affoltern am Albis**



**Tarifverordnung**

Ausgabe 2018



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einmalige Gebühren</b>	
1.1	Baukostenbeitrag	1
1.2	Nachforderungen	1
1.3 *	Mitgliedschaft	2
<b>2.</b>	<b>Jährliche Gebühren</b>	
2.1	Grundpreis Wohneinheit und Gewerbe	2
2.2	Grundpreis pro Messstelle	2
2.3	Mengenpreis	3
<b>3.</b>	<b>Jährliche Ablesung</b>	
3.1	Fernablesung	3
3.2	Ablesekarten	3
<b>4.</b>	<b>Vorübergehende Wasserbezüge</b>	
4.1	Bauwasser	3
4.2	Unberechtigte Wasserbezüge	4
<b>5.</b>	<b>Allgemeines</b>	
5.1	Gebührenschildner	4
5.2	Rechnungstellung und Fälligkeit	4
5.3	Mehrwertsteuer	4
5.4	Tarifanpassungen	4
<b>6.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	4

# Tarifverordnung

Gestützt auf die Eidgenössische Bundesverfassung Art. 76, Kantonales Wasserwirtschafts Gesetz, Kantonsverfassung Art. 105, Gemeindeverordnung Art. 33 Abs. 1-5, Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Affoltern am Albis Art. 19 /24 und das Technische Reglement der Wasserversorgung von 2017 erhebt die WVA folgende Gebühren und Beträge:

## 1. Einmalige Gebühren

### 1.1 Baukostenbeitrag

Der Baukostenbeitrag für Neubauten besteht aus einer:

#### **Anschlussgebühr**

Die einmalige Anschlussgebühr an unser Versorgungsnetz beträgt 2 % der Gebäudeversicherungssumme.

Vor Baubeginn ist ein provisorischer Baukostenbeitrag zu bezahlen. Die Berechnungsgrundlage ist die Bausumme BKP 2. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schätzung der GVZ.

### 1.2 Nachforderungen

Baukostenbeitrag bei Umbauten und bauliche Veränderungen.

Eine Gebühreinnachzahlung hat zu erfolgen bei:

- Steigerung der Gebäudeversicherungssumme in Folge Umbau/Anbau.

Bei Steigerung der Gebäudeversicherungssumme ab Fr. 50'000.00, auch wenn keine Änderungen an den Wasserleitungen vorgenommen wurden, beträgt die Nachzahlung 2 % der Schätzung.

Nach Brand, Erdbeben oder Naturkatastrophen werden, bei gleichem Aufbau, keine Baukostenbeiträge verrechnet. Bei Vergrößerung oder Umnutzung des Gebäudes werden Gebühren wie bei baulichen Veränderungen fällig.

## 1.3 \* Mitgliedschaft in der Genossenschaft

### Bezugsrecht

Der Preis für ein Bezugsrecht beträgt Fr. 5'250.00. Es können höchstens 3 Bezugsrechte pro Grundstück erworben werden. Besitzstandrechte von mehr als 3 Bezugsrechten pro Grundstück sind nicht betroffen.

Für jedes Bezugsrecht wird pro Jahr ein Preisabzug auf den Wassermengenpreis von maximal 250 m<sup>3</sup> gutgeschrieben.

Bei Minderbezug erfolgt weder eine Entschädigung noch eine Gutschrift für folgende Jahre.

## 2. Jährliche Gebühren

### Wassertarif

Der Wassertarif besteht aus:

- 2.1 Dem Grundpreis pro Anschluss
- 2.2 Dem Grundpreis für die Messstelle/n
- 2.3 Einem Mengenpreis

### 2.1 Grundpreis Wohneinheit und Gewerbe

pro Anschluss oder Wohneinheit oder Gewerbe je Fr. 100.00 / Jahr

### 2.2 Grundpreis pro Messstelle

Für jede Messstelle ist ein Grundpreis, nach Grösse des Wassermessers, zu entrichten:

Wassermesser- grösse	Nennwert in mm	Grundpreis Fr. / Jahr
$\frac{3}{4} + 1''$	20 + 25	30.00
$1 \frac{1}{4} + 1 \frac{1}{2}''$	32 + 40	50.00
$1 \frac{3}{4} + 2''$	50+65	80.00
$2 \frac{1}{2} - 4''$	80+100	120.00
ab $4 \frac{1}{2}''$	Grösser 100	150.00

## 2.3 Mengenpreis

1000 Liter (1 m<sup>3</sup>) Trinkwasser kosten Fr. 1.00 / m<sup>3</sup>

Für Bezugsstellen, deren Wasserbezug nicht gemessen wird, wird der Mengenpreis je Wohneinheit oder Gewerbe mit 300 m<sup>3</sup>/Jahr verrechnet.

## 3. **Jährliche Ablesung**

Ablesung der Wasserbezugsmenge:

3.1 Durch Fernablesung mittels Funkwassermesser

3.2 Durch Ablesekarten

### 3.1 Fernablesung

Moderne Wassermesser werden von der WVA über Funk ausgelesen. Bei aus strahlungstechnischen Gründen verweigertem Einbau eines Funkzählers wird für die Ablesung durch die WVA ein jährlicher Betrag von Fr. 120.00 mit der Wasserrechnung in Rechnung gestellt.

### 3.2 Ablesekarten

Die Wasserversorgung verschickt jährlich den Hauseigentümern oder dessen Bevollmächtigten, bei deren Grundstücken noch keine modernen Funkzähler eingebaut worden sind, Ablesekarten.

Die Ablesung erfolgt durch die Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten und muss in der angegebenen Frist bei der WVA eingehen.

Bei fristgerechter und korrekter Ablesung erfolgt auf der Wasserrechnung eine Gutschrift von Fr. 15.00.

Findet keine oder eine falsche Ablesung statt, so wird die Wasserversorgung die Ablesung vornehmen.

Der Aufwand für die Ablesung wird mit einem Betrag von Fr. 120.00 mit der Wasserrechnung verrechnet.

## 4. **Vorübergehende Wasserbezüge**

### 4.1 Bauwasser

Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge müssen über eine Wasseruhr der Wasserversorgung bezogen und gemessen werden. Hierfür ist vorgängig ein Gesuch bei der Wasserversorgung einzureichen.

Die Wasserversorgung entscheidet über den Bezugsort.

Der Wasserbezug ab Hydrant ist nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

## **4.2 Unberechtigte Wasserbezüge**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden (Art. 29, 30 und 31 des Reglements).

Nebst der Grund- und Verbrauchsgebühr wird ausserdem eine Umtriebsentschädigung von Fr. 250.00 fällig.

## **5. Allgemeines**

### **5.1 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist bei allen Gebühren von der WVA der Grundeigentümer, der Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

### **5.2 Rechnungsstellung und Fälligkeit**

Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (Par. 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

### **5.3 Mehrwertsteuer**

Sämtliche in dieser Tarifverordnung aufgeführten Gebühren sind, mit den entsprechenden Ansätzen, mehrwertsteuerpflichtig und in den Gebühren nicht enthalten.

### **5.4 Tarifanpassungen**

Die Wasserversorgung überprüft jährlich die Gebühren, wenn nötig schlägt der Vorstand der Generalversammlung eine Anpassung vor.

## **6. Schlussbestimmungen**

Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand.

Die Tarifverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Übergangsregelung:

Alle Wasserverbräuche und angefangene Bauten von 2017 werden aufgrund der Tarifverordnung vom 26. Mai 2000 verrechnet.

Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifverordnung werden die Tarife mit Beschluss vom 26. Mai 2000 aufgehoben.

Diese Tarifverordnung wurde von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. September 2017 genehmigt.

Diese Tarifverordnung wurde durch den Gemeinderat am 31. Oktober 2017 genehmigt. \*

## WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFT AFFOLTERN AM ALBIS

Der Präsident:  
Werner Steiner

Der Aktuar:  
André Herrmann

### \* 1.3 Mitgliedschaft

Betreffend Artikel *1.3 Mitgliedschaft* hat die Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis beim Bezirksrat Affoltern am Albis Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 31. Oktober 2017 eingereicht.

Zur Zeit gilt für Artikel 1.3 Mitgliedschaft die alte Tarifverordnung (26. Mai 2000):

*... Für jedes Nutzungsrecht wird pro Jahr der jeweilige Wasserverbrauch gutgeschrieben. Im Maximum jedoch höchstens 300m<sup>3</sup>. Bei Minderbezug erfolgt keine Gutschrift.*